

Anforderungen an den Praktikumsbericht im Praktikum I

1. Inhalt

Die Studierenden sollen in dem Praktikumsbericht vor allem die Berichtsform üben, indem eine typische Fallbearbeitung beschreibend dargestellt werden soll.

Als Gliederung empfiehlt sich:

Gliederung	Umfang
1. Einleitung inkl. kurzer Beschreibung der Behörde	ca. 10 % des Gesamtumfangs
2. Beschreibung der organisatorischen Eingliederung des Arbeitsplatzes innerhalb der Behörde	ca. 10 % des Gesamtumfangs
3. Wahrgenommene Tätigkeiten sowie Berührungspunkte mit anderen Organisationseinheiten	ca. 30 % des Gesamtumfangs
4. Darstellung einer typischen Fallbearbeitung am Arbeitsplatz	mind. 50 % des Gesamtumfangs

2. Umfang und formale Regelungen

Der Praktikumsbericht (Textteil) muss einen Mindestumfang von 6 DIN-A4-Seiten aufweisen und höchstens 10 DIN-A4-Seiten umfassen. Die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs AIV beschlossenen formalen Regelungen für die Anfertigung der Diplomarbeit sind anzuwenden. Tabellarische oder grafische Darstellungen (Listen, Organigramme etc.) sind nicht in den Textteil zu integrieren. Die Einreichung des Berichts in zweifacher Ausfertigung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Sofern es sich bei dem Praktikumsbericht um eine Verschlussache (VS) gemäß der anzuwendenden Verschlussachenanweisung (VSA) handelt, sind die Vorgaben der VSA zur Kennzeichnung von VS anzuwenden. Die Vorgaben zur Handhabung von VS nach der VSA sind zu beachten.

3. Bewertung

Der Praktikumsbericht wird mit Rangpunkten und Noten gemäß der Skala in Anlage 5 bewertet. Das Gesamtergebnis setzt sich aus gleichen Teilen, aus der Bewertung der Prüfenden der Praktikumsbehörden und der Bewertung des Fachbereichs AIV zusammen.

Sofern es sich bei dem Praktikumsbericht um eine VS nach der anzuwendenden VSA handelt und die VS einer Einstufung mit dem Geheimhaltungsgrad "VS-VERTRAULICH" oder höher unterliegt oder die VS bei einer Einstufung in den Geheimhaltungsgrad "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eine Schwärzung des für den Fachbereich AIV vorgesehenen Berichts von mindestens 50 % erfordern würde, erfolgt die Bewertung ausschließlich durch die Praktikumsbehörde (unter Beachtung der formalen Regelungen für die Anfertigung der Diplomarbeit). Die Bewertung ersetzt dann den Anteil der auf den Fachbereich AIV entfallen würde.

Bewertungskriterien	Praktikumsbehörde	Fachbereich AIV
Beachtung der formalen Regelung für die Anfertigung der Diplomarbeit	-	15%
Sachlichkeit/Objektivität der Darstellung	15 %	20 %
Nachvollziehbarkeit/ Verständlichkeit	15 %	50%
Inhaltliche Richtigkeit	60 %	-
Ausdruck/ Rechtschreibung/ Grammatik	10 %	15 %

Der Praktikumsbericht nimmt 30% der gesamten Bewertung des Praktikums I ein.

4. Abgabe

Die/der Ausbildungsverantwortliche der Praktikumsbehörde legt fest, wann die Studierenden ihr/ihm den Praktikumsbericht vorzulegen haben. Empfohlen wird ein Abgabedatum von bis zu drei Wochen vor Praktikumsende.

Der von der Praktikumsbehörde bewertete und mit Anmerkungen versehene Praktikumsbericht wird zusammen mit der Gesamtbewertung der Praktikumsbeurteilung dem Prüfungsamt übersandt. Die Zustellung hat spätestens zwei Wochen nach Praktikumsende zu erfolgen.